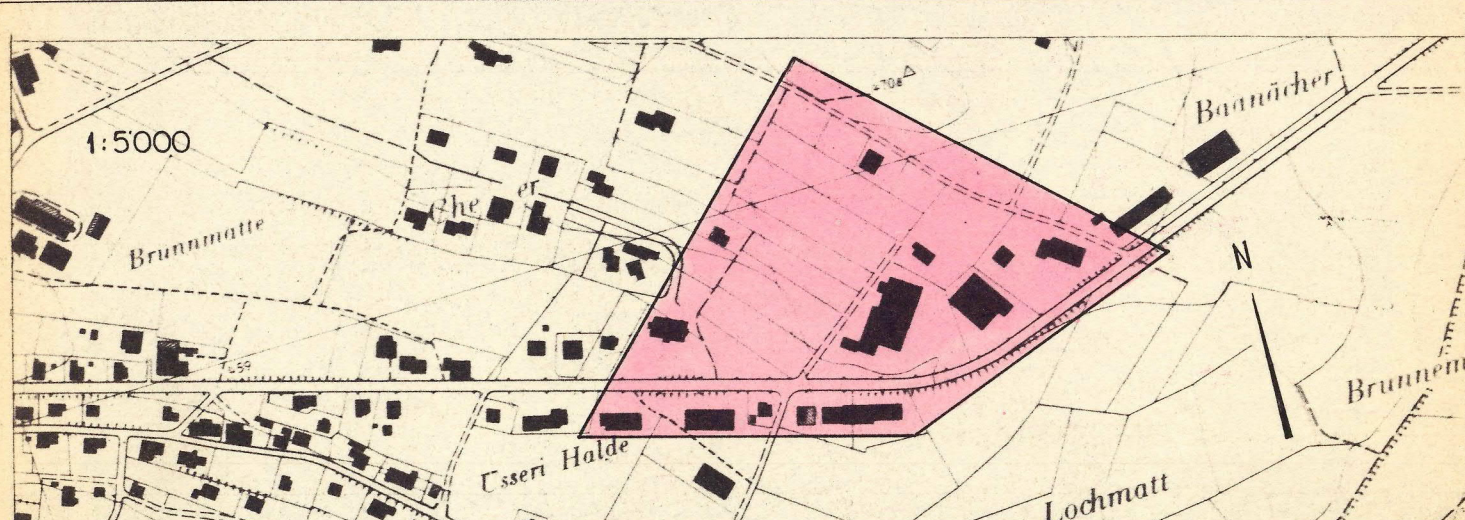


Cheibler (ABÄNDERUNG)



Verfasser: BAUVERWALTUNG 3610 WÖHLER	Datum: 9. Aug. 1979	Entw.	Gepr.	Grösse 60 / 63	Gez. OE.	Plan Nr. 1A
Der Bauverwalter	Ersetzt Plan vom: Sept. 72	Nr: 1	Ueberholt durch Plan vom:		Nr:	

Öffentliche Planaufgabe vom: 12. Sept. 1979 bis: 25. Sept. 1979
Beschlossen vom Einwohnerrat am: 29. Okt. 1979

Der Präsident
W. Rothlein

Der Akteur
[Signature]

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 6. Mai 1980
RRB - Nr. 918 vom 12. Mai 1980
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsreiber:
In Vertretung

Ernst Salm

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten
Baulinien, Sichtzonen, und Ausfahrtsbeschränkungen

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien

Aufzuhebende Baulinien

Aufzuhebende Strassenlinien

Zu genehmigende Baulinien

Zu genehmigende Strassenlinien

Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden

Zu genehmigende Baulinie (Art.110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzonen

Sichtzone

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60m-3,00m über Boden frei bleiben.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS

Hauptverkehrsstrasse HVS

Sammelstrasse

Erschliessungsstrasse ES

Bestehende Wege

Gehweg

Radweg

Seitenfreiheit und Verkehrsteiler

Refugien. I

Parkplatz

Bepflanzte Flächen, Grünstreifen

Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

grün

gran

